



Pet 1-19-06-235-036487

99510 Apolda

Kleingartenwesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.05.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Lockerung von baulichen Beschränkungen im Bundeskleingartengesetz - wie z. B. die Erhöhung der Laubengröße - gefordert.

Zur Begründung seines Anliegens trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) an den heutigen Bedarf angepasst und dafür zum einen die Maximalfläche der Laube von derzeit 24 qm inklusive Freisitz auf 24 qm plus Freisitz bis 20 qm sowie Geräteschuppen bis 8 qm erhöht werden solle. Des Weiteren sollten Spielgeräte, Schaukel, Trampolin und Ähnliches grundsätzlich und ohne Genehmigung durch den Eigentümer oder Vorstand erlaubt werden. Zudem solle das Übernachten in der Laube an den Wochenenden möglich sein. Dies stelle einen zusätzlichen und aktiven Schutz vor Einbrüchen dar. Außerdem sei schon lange bekannt, dass Kleingartenanlagen einen erheblichen und positiven Beitrag zum Mikroklima in den Städten leisteten. Gerade während der Corona-Pandemie seien Kleingärten sehr wichtig und ein idealer Rückzugsort, besonders für Familien mit Kindern. Auch werde durch Kleingartenanlagen der soziale Zusammenhalt gefördert und von den Kleingärtnern und Vereinen aktiv sehr viel für den Insekten- und Umweltschutz getan. Gemäß § 1 BKleingG



diene der Kleingarten der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und der Erholung. Die Selbstversorgung sei jedoch schon lange nicht mehr notwendig und der Erholungswert nur erfüllt, wenn entsprechende bauliche und rechtliche Grundlagen gegeben seien. Die derzeitigen Beschränkungen widersprächen den Wünschen jüngerer Menschen und gingen insbesondere zu Lasten von Familien mit Kindern.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 83 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 22 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach Auffassung des Ausschusses haben Kleingärten nach wie vor eine große städtebauliche, soziale, ökologische und wirtschaftliche Bedeutung. Der Ausschuss setzt sich daher grundsätzlich für einen Erhalt des Kleingartenwesens ein. Das BKleingG hat sich seit Inkrafttreten am 1. April 1983 bewährt. Es gilt, diese Rahmenbedingungen zu bewahren.

Für das BKleingG wurden durch die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und vor allem des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtliche Vorgaben herausgearbeitet, die als Bedingung für eine ermäßigte Pacht (maximal der vierfache Betrag der ortsüblichen Pacht für den erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau) gelten.

Daher kann der Gesetzgeber das BKleingG nicht nach Belieben ändern, wenn er die günstige Pacht nicht aufgeben will. Vielmehr gibt es nach den von der Rechtsprechung



aufgezeigten Vorgaben des Grundgesetzes nur die Alternative, entweder an den Verpflichtungen zur kleingärtnerischen Nutzung festzuhalten und dadurch weiterhin die geringe Pacht zu ermöglichen oder aber die bisherige gesetzliche Pachtbindung ganz zu verlieren.

Die Vorschrift des § 3 Absatz 2 BKleingG normiert die Größe und Ausstattung der Laube. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass Lauben untergeordnete, der kleingärtnerischen Nutzung dienende, Nebenanlagen sind. Sie sollen Kleingärtnern einen vorübergehenden Aufenthalt und eine Unterbringung von Gartengeräten ermöglichen. Ausstattung und Einrichtung dürfen nicht zum dauernden Wohnen, auch nicht zu einer regelmäßigen Wohnnutzung etwa an den Wochenenden, geeignet sein. Diese Begrenzung ist erforderlich, um eine Entwicklung weg von Kleingartenanlagen hin zu Wochenendhaus- und Ferienhausgebieten zu verhindern. Auf diese Weise soll das Kleingartenwesen mit seinen besonderen, die Kleingärtner schützenden Regelungen erhalten werden. Daher ist eine Grundfläche von höchstens 24 Quadratmetern, einschließlich überdachtem Freisitz, angemessen.

In § 1 Absatz 1 Nr. 1 BKleingG wird als zentrales Merkmal des Kleingartens auf die kleingärtnerische Nutzung verwiesen, also insbesondere auf die Erzeugung von Obst und Gemüse durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder seiner Familienangehörigen. Gemäß der sog. 1/3 Regelung kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes dann von einer kleingärtnerischen Nutzung gesprochen werden, wenn in der Kleingartenanlage mindestens ein Drittel der Fläche für den Anbau von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf genutzt wird. Andere gärtnerische Nutzungen, wie die Bepflanzung von Gartenflächen mit Zierbäumen, Sträuchern oder Blumen, die Anlage von Rasenflächen oder kleinen Gartenteichen werden damit zwar nicht ausgeschlossen; der Anbau von Gartenbauerzeugnissen zur Selbstversorgung ist jedoch weiterhin ein relevantes Merkmal eines Kleingartens.



Für das Aufstellen von Spielgeräten, Schaukeln und Ähnlichem gibt es in jedem Verein Satzungen und Gartenordnungen, die diesbezüglich interne Bestimmungen für den Verein regeln können.

Hinsichtlich der vom Petenten befürchteten geringeren Attraktivität von Kleingärten für jüngere Leute und junge Familien, wenn die derzeit geltenden Beschränkungen weiterhin beständen, lässt sich anführen, dass in der im Jahr 2019 vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) veröffentlichten Studie „Kleingärten im Wandel – Innovationen für verdichtete Räume“ ein gegenteiliger Trend festgestellt wurde. So schätzen immer mehr junge Familien mit Kindern das eigene, kleine Grün zu moderaten Preisen und gerade diese Generation setzt verstärkt auf ökologischen und naturgerechten Anbau von eigenem Obst und Gemüse. Daraus ist zu folgern, dass die kleingärtnerische Nutzung zunehmend an Wert gewinnt.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.